

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
18. Wahlperiode

Drucksache 18/73 S

10.01.2012

Mitteilung des Senats vom 10. Januar 2012

Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsregelungen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 10. Januar 2012**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsregelungen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsregelungen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Abwasserbeseitigung auf Kleingarten- sowie Wochenend- und Ferienhausgrundstücken geregelt werden. Ein Ziel der Regelungen ist es, durch die Ermöglichung der Abwasserbeseitigung in Kleingärten die Nutzung von Kleingärten in der Stadtgemeinde Bremen attraktiver zu gestalten.

Darüber hinaus besteht auch aus insbesondere umweltschützenden Erwägungen heraus ein Interesse der Gemeinde an einer geordneten Abwasserbeseitigung.

In den Bezügen auf das Bremische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Entwässerungsortsgesetz der redaktionellen Anpassung an die neuen Regelungen.

Darüber hinaus werden mit dem vorgelegten Ortsgesetz weitere redaktionelle Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Das Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes soll am 01. März 2012 in Kraft treten.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat dem Ortsgesetzentwurf in ihrer Sitzung am 08.12.2011 zugestimmt.

Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und an folgende Adressaten zur Abstimmung

- Senatskanzlei
- Senator für Kultur
- Senator für Inneres und Sport
- Senator für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
- Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Senatorin für Finanzen
- Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Landesbehindertenbeauftragten
- der Freien Hansestadt Bremen
- Hansestadt Bremische Hafenamts
- Umweltbetrieb Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Handelskammer Bremen
- Handwerkskammer Bremen

- Architekten- und Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Gartenbaukammer Bremen
- Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.

sowie an folgende Adressaten zur Kenntnisnahme:

- Magistrat Bremerhaven
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

übersandt worden. Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsregelungen Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Das Entwässerungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289—2130-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Überlassungspflicht
- § 4 Kanalanschlusspflicht
- § 5 Kanalanschlusspflichtige
- § 6 Nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke
- § 6a Abwasserbeseitigung in Kleingärten sowie in Wochenend- und Ferienhausgebieten
- § 7 Einleitung häuslichen Schmutzwassers
- § 8 Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Erlaubnispflicht
- § 8a Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Grundsatz
- § 8b Allgemeine Anforderungen
- § 8c Allgemeine Grenzwerte, Analysen- und Messverfahren
- § 8d Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung
- § 8e Abweichende Festsetzungen
- § 9 Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser
- § 10 Überwachung
- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12a Entwässerungsbaugenehmigung und Entwässerungsanzeige
- § 12b Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren
- § 12c Bauabnahme
- § 12d Anwendung der Bremischen Landesbauordnung
- § 13 Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 14 Abscheider
- § 15 Haftung
- § 16 Behörden
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 18 a Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN-Normen)
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 (Inkrafttreten)

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Herstellung, Änderung, Instandhaltung“ durch die Wörter „Errichtung, Änderung, Betrieb, Unterhaltung“ und das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtgemeinde Bremen obliegt, entsteht die Kanalanschlusspflicht,“ durch die Wörter „Die Kanalanschlusspflicht entsteht,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn nach Feststellung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde eine dezentrale Beseitigung gemäß § 44 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder unzulässig ist. Im Übrigen ist der Anschluss zu diesem Zweck nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§132a des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 44 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte eines nicht der Kanalanschlusspflicht unterliegenden Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat das anfallende Schmutzwasser in einer wasserdichten Grube oder einem wasserdichten Behälter zu sammeln (Schmutzwassersammelgrube).“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Abwasserbeseitigung in Kleingärten sowie in Wochenend- und Ferienhausgebieten

(1) Wird auf einem Gartengrundstück,

1. das dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient und
2. das in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel, Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst ist,

Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Abwasserbeseitigung nach den Absätzen 2 bis 5 verpflichtet, wenn sich in den Gebäuden, wie Lauben oder Nebengebäuden an die Wasserversorgung angeschlossene Anlagen oder Geräte befinden, deren regelmäßige Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt. Sofern die Abwasserbeseitigung von diesen Grundstücken nicht nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5 durchgeführt werden kann, insbesondere wegen der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstücks oder der vorhandenen Zuwegungsbeschaffenheit, darf es auf dem Grundstück nicht zu einem Anfall von Abwasser kommen.

(2) Die Grundstücke nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen nicht der Kanalanschlusspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1. Das Abwasser ist gemäß § 6 Absatz 1 in einer Schmutzwasser-

sammelgrube zu sammeln. Abweichend von § 3 Absatz 1 ist das Abwasser einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zur Abholung zu überlassen und durch diesen an einer Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen zuzuführen. Die Entleerung ist rechtzeitig vor Füllung der Schmutzwassersammelgrube zu veranlassen. Übergabestellen sind in Anlage 1 bestimmt. Die Wasserbehörde erlässt Nutzungsbedingungen für die Übergabestellen, die ortsüblich bekannt gemacht werden.

- (3) Als Schmutzwassersammelgruben zugelassen sind ausschließlich dichte monolithische Abwassersammelbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Abwassersammelbehälter ist so zu bemessen, dass er den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen kann, muss für jedes Grundstück jedoch mindestens eineinhalb Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. § 12c Absatz 6 findet keine Anwendung.
- (4) Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Abwassersammelbehälter auf diesen Grundstücken ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Errichtung oder Änderung der Abwassersammelbehälter ist der Anzeige eine Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters mit Zulassungsnummer des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie ein Lageplan oder eine Skizze des Grundstücks mit Grubenstandort und Leitungsverlauf beizufügen. § 12 a Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von drei Jahren vorzuhalten und diese auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gartengrundstücken, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden oder auf Grundstücken im übrigen Außenbereich, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (7) Wird auf einem planungsrechtlich als Wochenend- oder Ferienhausgebiet festgesetzten Grundstück oder einem Grundstück mit genehmigten Wochenend- oder Ferienhäusern Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und entsteht für dieses Grundstück keine Kanalanschlusspflicht nach § 4 Absatz 1, ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 3 bis 5 entsprechend verpflichtet.
- (8) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und 7 gelten nicht für Grundstücke mit gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen wie insbesondere Vereinshäusern.“

6. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002 , S. 1, L 30 vom 3.2.2007, S. 3), sofern nicht ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird.“

7. In § 8b Absatz 7 Nummer 7 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

8. In § 8d Satz 2 wird die Angabe „§ 31a Abs. 1 bis 3 und die §§ 31b bis 31e Bremischen Wassergesetzes gelten“ durch die Angabe „§ 9 des Bremischen Wassergesetzes gilt“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dränagewasser“ durch das Wort „Drainagewasser“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soweit Niederschlagswasser nicht nach § 132a des Bremischen Wassergesetzes zu beseitigen ist,“ durch die Wörter „Soweit für Niederschlagswasser ein Anschluss nach § 4 Absatz 5 an die öffentlichen Abwasseranlagen zulässig ist,“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sowie an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.“ werden durch die Wörter „sowie an die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 überwacht die Wasserbehörde die an die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Änderung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen im Falle der Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 1 bis 5 sowie 7 und 8.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung oder Benutzung“ durch die Wörter „Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Änderung oder Beseitigung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung“ werden durch die Wörter „Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt

„Abweichend von Satz 1 ist im Falle der Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 1 bis 5 sowie 7 und 8 die Wasserbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, soweit nicht im Folgenden besondere Anforderungen gestellt werden.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden den Wörtern „Regeln der Technik“ die Wörter „allgemein anerkannten“ vorangestellt.

12. In § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

13. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an einen Fachbetrieb sinngemäß erfüllt.“

b) In Absatz 6 Satz 7 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

14. In § 12d wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

15. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nutzbare Fassungsvermögen von Schmutzwassersammelgruben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „sechs Kubikmeter“ durch die Wörter „acht Kubikmeter“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Behörden

Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Sinne dieses Ortsgesetzes ist der Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständig für die Beleihung Dritter aufgrund von § 46 des Bremischen Wassergesetzes. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund von § 46 des Bremischen Wassergesetzes beliehen sind, ist der Beliehene zuständige Behörde im Sinne dieses Ortsgesetzes.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 171 Abs. 2a des Bremischen Wassergesetzes“ wird durch die Angabe „§103 Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „Grube“ durch das Wort „Schmutzwassersammelgrube“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4f eingefügt:

„4a. entgegen § 6a Absatz 2 Satz 2 das Abwasser nicht in einer Schmutzwassersammelgrube sammelt,

4b. entgegen § 6a Absatz 2 Satz 3 das Abwasser keinem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zur Abholung überlässt,

4c. entgegen § 6a Absatz 2 Satz 3 das Abwasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtgemeinde Bremen oder den öffentlichen Abwasseranlagen nicht an einer von der Stadtgemeinde Bremen bestimmten Übergabestellen zuführt,

4d. entgegen § 6a Absatz 2 Satz 4 die Entleerung der Schmutzwassersammelgrube nicht rechtzeitig vor Füllung veranlasst,

4e. das Abwasser in einer Schmutzwassersammelgrube sammelt, die den Vorgaben des § 6a Absatz 3 nicht entspricht,

4f. entgegen § 6a Absatz 4 die Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer Schmutzwassersammelgrube der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4g. entgegen § 6a Absatz 5 die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers nicht nachweisen kann, “.

d) In Nummer 9 wird das Wort „herstellt“ durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. über die nach § 6a angelieferte Abwassermenge aus Schmutzwassersammelgruben.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Wasserbehörde führt Register über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Entleerung und die Beseitigung von Schmutzwassersammelgruben im Rahmen der Abwasserbeseitigung nach § 6a.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Register“ werden die Wörter „nach Absatz 1 und 1a“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Schlammfängen“ werden die Wörter „, der Entgegennahme von häuslichem Schmutzwasser nach § 6a“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach der Angabe „Personen,“ die Wörter „Firmenanschriften der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe im Rahmen der Abwasserbeseitigung nach § 6a,“ angefügt.

f) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit für den Vollzug des § 6a erforderlich, findet ein Abgleich zwischen den Daten der Wasserbehörde und der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde statt.“

19. Dem § 19 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 6a Absatz 7 findet für am 1. März 2012 rechtmäßig als Wochenend- oder Ferienhausgrundstück genutzte Grundstücke erst ab dem 1. März 2013 Anwendung.

(5) § 8 Absatz 5 Nummer 7 findet erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung.“

20. Nach § 20 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 6a Absatz 2)

Übergabestellen für Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben
gemäß § 6a Absatz 2

Übergabestellen für Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2
sind:

- a) Kläranlage Bremen-Farge, Alte Straße 24 – 26, 28777 Bremen
- b) Kläranlage Bremen-Seehausen, Seehauser Landstraße 99, 28197 Bremen
- c) Betriebshof Pumpwerk Findorff, Salzburger Straße, 28219 Bremen.“

21. In dem Anhang wird die Angabe „Anhang (zu § 8c Abs. 1 Allgemeine Grenzwerte)“ durch die Angabe

„Anlage 2

(zu § 8c Absatz 1)

Allgemeine Grenzwerte“

ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 17, 78 — 2130-f-5) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Begriffsbestimmungen

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr

§ 3a Gebühr für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben

§ 4 Grundlagen für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

§ 7 Erstattung von Entwässerungsgebühren für nicht eingeleitete Wassermengen

§ 8 Gebührensätze

§ 9 Erhebung durch einen Wasserversorgungsbetrieb

§ 10 Berechnungszeitraum und Fälligkeit

§ 11 Gebührenschuldner

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 13 Behörden

§ 14 (Inkrafttreten)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schmutzwassersammelgruben“ die Wörter „sowie für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leerung der Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6 Absatz 3 des Entwässerungsortsgesetzes sowie“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Annahme von Abwasser aus Abwassersammelbehältern gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes.“

3. § 3 Absatz 6 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Gebühr für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben

(1) Für die Bemessung der Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben ist § 3 Absatz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes bemisst sich nach der an der Übergabestelle angelieferten Abwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Dränwasser“ durch das Wort „Drainagewasser“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Schmutzwassersammelgruben“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 3 des Entwässerungsortsgesetzes“ angefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes 2,31 Euro/m³“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „insbesondere Kleingartenvereinen,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist Gebührenschuldner im Falle der Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes der Unternehmer, der das Abwasser an einer Übergabestelle der öffentlichen Abwasserbeseitigung übergibt.“

7. Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten“.

Artikel 3

Neufassung des Entwässerungsortsgesetzes und des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann den Wortlaut des Entwässerungsortsgesetzes und des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsregelungen

1. Allgemein

Neben der Einleitung von Maßnahmen nach dem Konzept zur Modernisierung des Kleingartenwesens in der Stadtgemeinde Bremen ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bestrebt, einerseits durch Lockerung bauordnungsrechtlicher Regelungen und andererseits durch die Ermöglichung einer geordneten Abwasserbeseitigung die Nutzung von Kleingärten in Bremen attraktiver zu gestalten.

Über die Steigerung des Komforts bei Nutzung von Kleingärten für die jeweiligen Pächter hinaus besteht auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Interesse an einer geordneten Abwasserbeseitigung - gewährleistet durch die Gemeinde - .

Mit dieser Änderung ortsrechtlicher Regelungen erfolgt nunmehr die Umsetzung eines Modells der Ermöglichung der geordneten Abwasserbeseitigung in Kleingartengebieten in der Stadtgemeinde Bremen in Anlehnung an das sogenannte „Berliner Modell“.

In Berlin wird die gemeindliche Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben generell durch Annahme und Beseitigung des Abwassers zu vier Übergabestellen durchgeführt. Der Transport erfolgt unter festgelegten rechtlichen Voraussetzungen privatrechtlich organisiert.

Durch Ergänzung des Entwässerungsortsgesetzes wird bestimmt, dass Nutzungsberechtigte von Kleingartengrundstücken in der Stadtgemeinde Bremen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, wenn auf den Grundstücken Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird und sich in den Gebäuden (wie Lauben oder Nebengebäuden) an die Wasserversorgung angeschlossene Toiletten oder andere Geräte oder Anlagen, deren regelmäßige Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt, befinden.

Das auf diesen Grundstücken anfallende Abwasser ist der Gemeinde zur Beseitigung zu überlassen, ohne dass eine Kanalanschlusspflicht für die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten entsteht.

Das Abwasser ist in einem Schmutzwassersammelbehälter zu sammeln und den öffentlichen Abwasseranlagen an bestimmten Übergabestellen zuzuführen. Für den Transport und die Übergabe hat der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb gegen ein Entgelt zu beauftragen.

Durch Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes wird geregelt, dass der Entsorgungsfachbetrieb die Gebühr für die Beseitigung des Abwassers gegenüber der Gemeinde zu entrichten hat. Die Berechnung erfolgt anhand der übergebenen Abwassermenge und nicht -wie in Berlin- nach dem Trinkwassermaßstab.

Die Organisation von Transport und Übergabe durch die Nutzungsberechtigten birgt die Chance der Entscheidung für eine gemeinschaftliche Durchführung (pro Weg, pro Verein oder sogar im Verbandsgebiet) und möglicherweise Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile gegenüber den Fachbetrieben.

Die Regelungen gelten für alle Kleingartengrundstücke mit Ausnahme der von Auswohnberechtigten (Kaisen-Auswohner, Kudella-Auswohner und übrige Auswohnberechtigte) genutzten Grundstücke. Für diese von der Regelung ausgenommenen Grundstücke (bauaufsichtlich geduldete Wohnnutzung statt Kleingartennutzung) gilt weiterhin die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht bei gemeindlichem Transport.

Für planungsrechtlich als Wochenend- und Ferienhausgebiet festgesetzte Grundstücke oder Grundstücke mit genehmigten Wochenend- oder Ferienhäusern gilt, wenn für das jeweilige Grundstück keine Kanalanschlusspflicht besteht, ebenfalls das für Kleingärten entwickelte Modell. Für bereits rechtmäßig als Wochenend- oder Ferienhausgrundstück genutzte Grundstücke allerdings erst ab dem 01. Januar 2013.

Zur Anpassung an die Regelungen des am 01.03.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes ist am 29.04.2011 das Bremische Wassergesetz geändert worden.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist

In den Bezügen auf das Bremische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Entwässerungsortsgesetz der redaktionellen Anpassung an die neuen Regelungen.

Darüber hinaus werden mit diesem Ortsgesetz weitere redaktionelle Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Im Einzelnen

2.1. Zu Artikel 1

Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Zu Inhaltsverzeichnis

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu § 1 Geltungsbereich, Allgemeines

Die Änderung des § 1 dient im Wesentlichen der Anpassung an den neuen Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes. Statt der Begriffe „Herstellung“ und „Instandhaltung“ werden die Begriffe „Errichtung“ und „Betrieb“ sowie „Unterhaltung“ verwendet und darüber hinaus wird klargestellt, dass die Regelung die Unterhaltung der Anlagen mit einbezieht.

Darüber hinaus wird der Bezug auf die Stadtgemeinde Bremen im Ortsgesetz vereinheitlicht.

Zu § 4 Kanalanschlusspflicht

§ 4 Absatz 2 wird redaktionell überarbeitet. Im 1. Halbsatz wird die Bedingung gestrichen, die ohnehin gemäß § 1 Absatz 3 dieses Ortsgesetzes Voraussetzung für die Anwendung des Ortsgesetzes ist.

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Absatz 3 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Absatz 5 regelt den Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 des Bremischen Wassergesetzes vor dem Anschluss für Niederschlagswasser an den öffentlichen Kanal. Mit der jetzt vorgenommenen Anpassung wird sichergestellt, dass der Kanalanschluss für die Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal zur Einleitung in ein Gewässer zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht ausgeschlossen wird.

Der Bezug zur Regelung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bremischen Wassergesetz ist in Absatz 5 und 6 aktualisiert.

§ 6 Nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke

In Absatz 1 wird vereinheitlichend klargestellt, dass es sich bei dem Berechtigten um den (durch den Grundstückseigentümer) zur Nutzung Berechtigten eines Grundstücks handelt.

§ 6a Abwasserbeseitigung in Kleingärten sowie in Wochenend- und Ferienhausgebieten

Bislang galten in der Stadtgemeinde Bremen Grundstücke in Kleingartengebieten grundsätzlich als Grundstücke, auf denen kein Abwasser anfällt, dementsprechend entstand für diese Grundstücke keine Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Mit der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ändert sich dies für Gartengrundstücke, auf denen Wasser direkt über die öffentliche Anlage oder indirekt über private Anlagen aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird und sich in den Gebäuden Anlagen befinden, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und einen Abwasseranfall hervorrufen können. Zu diesen Anlagen und Geräten gehören unter anderen: Toiletten, Urinale, Bidets, Duschtassen. In diesen Fällen ist, ohne dass es auf die tatsächliche Nutzung der Anlagen und Geräte ankommt, von Abwasseranfall auszugehen und daher wird der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Sofern der Grundstückseigentümer keine andere Person zu Nutzung des Grundstücks berechtigt, bleibt er Nutzungsberechtigter. Der Geltungsbereich der Vorschrift erstreckt sich auf Grundstücke, die kleingärtnerisch genutzt werden und sich in einer Kleingartenanlage befinden (vgl. § 1 Ab-

satz 1 des Bundeskleingartengesetzes). Ausnahmen ergeben sich aus den Absätzen 6 und 8.

Allerdings hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Grundstück nicht zu Abwasseranfall kommt, wenn eine Beseitigung von auf dem Grundstück anfallendem Abwasser nach den Regelungen des § 6a Absatz 2 bis 5 nicht möglich ist. Von einem Anfall von Abwasser ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich in den Gebäuden auf den Grundstücken an die Wasserversorgung angeschlossene Anlagen oder Geräte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befinden. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die Bedingungen für die Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 2 bis 5 zu schaffen, entsteht nicht.

Für Grundstücke in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kleingartengebieten entsteht gemäß Absatz 2 keine Kanalanschlusspflicht.

Das auf diesen Grundstücken anfallende Abwasser ist in Schmutzwassersammelgruben zu sammeln. Im Unterschied zu Sammelgruben in den übrigen Gebieten, die von der Stadtgemeinde Bremen entleert werden, ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks hier verpflichtet, die Entleerung der Schmutzwassersammelgrube selbst zu veranlassen. Beauftragt werden darf ausschließlich ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb.

Eine Legaldefinition des Begriffes Entsorgungsfachbetrieb enthält § 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung². Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, mit einem wirksamen Überwachungszertifikat für die gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sofern er auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere dieser Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und für diese Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

Vom Entsorgungsfachbetrieb ist das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen an einer der in der Anlage 1 des Ortsgesetzes bestimmten Übergabestellen zuzuführen. Dabei sind die von der Wasserbehörde für die Benutzung der Übergabestellen aufgestellten Nutzungsbedingungen zu beachten. Die vom Entsorgungsfachbetrieb an die Stadtgemeinde Bremen zu entrichtende Gebühr für die Annahme des Abwassers richtet sich nach den Regelungen des Entwässerungsgebührenortsgesetzes. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist gegenüber der Stadtgemeinde Bremen nicht gebührenpflichtig.

Insbesondere zur Verhinderung von Umweltschäden ist die Entleerung der Sammelgrube rechtzeitig vor Füllung der Grube durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu veranlassen.

Gemäß Absatz 3 sind zur Verhinderung der Errichtung ungeeigneter Behälter als Schmutzwassersammelgruben ausschließlich monolithische -also in einem Stück von einem Unternehmen für diesen Zweck hergestellte- Abwassersammelbehälter zugelassen, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik(DIBt) vorliegt. Zu den zugelassenen Abwassersammelbehältern gehören dichte monolithische Behälter aus Kunststoff, die als nicht geregelte Bauprodukte grundsätzlich einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 der Bremischen Landesbauordnung bedürfen.

Die in den Zulassungen festgelegten Einbauvorschriften und Bestimmungen für die jeweiligen Behälter müssen vor dem Einbau sorgfältig beachtet werden, da deren Einhaltung Bestandteile der Zulassung sind.

Die Abwasser führenden Leitungen auf dem Grundstück gehören zu den Anlagen der Abwasserbeseitigung und müssen gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist das Fassungsvermögen der Abwassersammelbehälter unter anderem in Anlehnung an die Regelung des § 13 Absatz 3 Satz 2 ebenfalls so zu bemessen, dass der Abwasseranfall eines Monats sicher aufgenommen werden kann. Die Mindestvolumenregelung ist im Hinblick auf die im Ver-

² Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247)

gleich zur regelmäßigen Wohnnutzung eines Grundstücks für die als Kleingärten genutzten Grundstücke entsprechend geringer gewählt. Die Mindestgrößenregelung und auch die Bedingung, dass es möglich ist, dass der Abwasseranfall eines Monats aufgenommen werden kann, dient unter anderem auch dazu, dass der (auch kostenverursachende) Abtransport des Abwassers nicht zu häufig erfolgen muss. Sofern sich mehrere Nutzungsberechtigte entscheiden einen der Sammlung von auf mehreren Grundstücken anfallenden Abwassers dienenden Behälters zu errichten (Zusammenschluss), muss das nutzbare Fassungsvermögen des Behälters mindestens so groß wie das Produkt der angeschlossenen Grundstücke multipliziert mit eineinhalb Kubikmeter sein.

Neben den im Entwässerungsortsrecht enthaltenen Regelungen für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung von Abwasseranlagen gelten auch andere Regelungen öffentlichen Rechts, wie insbesondere weitergehende Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Überschwemmungsgebietsverordnungen nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Abnahmeregelungen wie in § 12 c Absatz 6 (bzw. § 12 c Absatz 1 S. 2 sowie Absatz 2, 4 und 5) sind hier insbesondere im Hinblick auf den erwarteten geringen Abwasseranfall nicht erforderlich. Über den Lageplan bzw. die Skizze des Grundstücks mit Grubenstandort und Leitungsverlauf, die laut Absatz 4 gefordert wird, sind erforderliche Informationen (wie z.B. Anfahrbarkeit, Entleerungsmöglichkeit, ...) in der Wasserbehörde bekannt und über die DIBt-Zulassung ist die Grubenbeschaffenheit, der Einbau und der Betrieb geregelt.

Für die Überwachung der Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 1 bis 5 sowie 7 und 8 von Kleingärten sowie Wochenend- und Ferienhausgrundstücken ist bis zur Annahme des Abwassers an den bestimmten Übergabestellen die Wasserbehörde zuständig (vgl. Änderung des § 10 des Entwässerungsortsgesetzes). Dementsprechend ist die Anzeige der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Abwassersammelbehälter auf diesen Grundstücken gemäß Absatz 4 gegenüber der Wasserbehörde vorzunehmen. Die Frist für die Anzeige von einem Monat ist mit der Frist für die Entwässerungsanzeige nach § 12 a Absatz 2 identisch. Zur Anzeige gehören bei Errichtung und Änderung eine Typenbeschreibung der Sammelgrube mit Zulassungsnummer des DIBt sowie eine zeichnerische Darstellung des Objekts im Zusammenhang mit seiner Lage, seiner Umgebung und Situation also des Grubenstandorts und Leitungsverlaufs

- a) in Form eines Lageplans (maßstäblich, möglicherweise als kastasteramtlicher Lageplan als Bestandteil eines Bauantrags) oder sofern nicht vorhanden
- b) in Form einer Skizze des Grundstücks.

Absatz 5 bestimmt, dass der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers auf Verlangen der Wasserbehörde nachzuweisen hat.

In Kleingartengebieten werden derzeit entsprechend der Dienstanweisung 422 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen widerrechtliche bauliche Anlagen und Nutzungen von Auswohnberechtigten bauaufsichtlich geduldet. Zu den Auswohnberechtigten zählen die sogenannten Kaisen- und Kudella-Auswohner und sonstige aus - in der Dienstanweisung definierten - sozialen Gründen Auswohnberechtigte. Für die Dauer der Duldung wird die gemeindliche Abwasserbeseitigung weiter in gleicher Form wie bei legaler Wohnnutzung eines Grundstücks durchgeführt (Absatz 6). Eine Kanalanschlusspflicht entsteht für diese Grundstücke allerdings nicht.

Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhausgrundstück genutzt werden, werden nicht so intensiv genutzt wie Grundstücke, die vollumfänglich dem Wohnen dienen. Dementsprechend ist der Anfall von Abwasser auf diesen Grundstücken auch geringer und die Stadtgemeinde Bremen hat sich entschieden, die Abwasserbeseitigung dort entsprechend den Bedingungen der Abwasserbeseitigung von Kleingartengrundstücken zu regeln (Absatz 7), (siehe hierzu Änderung des § 19 Absatz 4).

Sobald sich gemeinschaftlich genutzte bauliche Anlagen auf den Grundstücken befinden z.B.: ein Vereinsheim, ist das Grundstück durch Absatz 8 von den Regelungen der Abwasserbeseitigung der Absätze 2 bis 5 und 7 ausgenommen. Für Grundstücke auf denen nicht-

häusliches Schmutzwasser anfällt, gelten die Regelungen ebenfalls nicht, allerdings bedarf dieses Ansinnen keiner Regelung, da der Geltungsbereich der Regelungen gemäß Absätze 1 und 7 beschränkt ist auf Grundstücke, die kleingärtnerisch genutzt werden oder Grundstücke, die der Wohnnutzung an Wochenenden und in den Ferien dienen.

Zu § 8 Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Erlaubnispflicht

Die Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Klärschlammstrategie. Derzeit werden bis zu 50 % des anfallenden Klärschlammes landwirtschaftlich verwertet. Maßgeblich für die Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft ist unter anderem die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist. Die Düngemittelverordnung gibt vor, dass Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern als Düngemittel ab dem 01.01.2014 nur noch verwendet werden darf, wenn für die Einleitung von u. a. Schlachtabwässern aus Schlachthöfen ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm eingesetzt wird (Anlage 2 der DüMV, Tabelle 7, Nr. 7.4.3). Zur Erhaltung der Option der Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft soll die Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen mit Absatz 5 Nr. 7 versagt werden für Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002 , S. 1, L 30 vom 3.2.2007, S. 3), sofern nicht ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird. Dazu wird in § 19 Absatz 5 des Entwässerungsortsgesetzes eine Übergangsregelung getroffen.

Zu § 8b Allgemeine Anforderungen

Durch Ergänzung des Ortsgesetzes um eine weitere Anlage (Bestimmung der Übergabestellen für Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben) ist der Verweis auf die Anlage zu § 8c (Allgemeine Grenzwerte) in Absatz 7 Nr. 7 anzupassen.

Zu § 8d Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung

Der Bezug zur Regelung der Erlaubnisverfahren für industrielle Vorhaben im Bremischen Wassergesetz ist in Absatz 5 und 6 aktualisiert.

Zu § 9 Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser

Mit der Änderung der Überschrift wird die Schreibweise des Begriffes „Drainage“ im Ortsgesetz vereinheitlicht.

Absatz 1 Satz 1 nimmt nun § 4 Absatz 5 des Entwässerungsortsgesetzes direkt in Bezug und die wiederholende Formulierung der Tatbestände des § 4 Absatz 5 kann damit hier entfallen. Es bleibt bei der Regelung, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäß § 4 Absatz 5 des Entwässerungsortsgesetzes zulässig ist, unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei ist.

Zu § 10 Überwachung

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Absätze 1, 2 und 4 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 4 wird klargestellt, dass für die Überwachung der Anforderungen sowie für den Erlass von Anordnungen im Rahmen Abwasserbeseitigung auf Kleingarten- sowie Wochenend- und Ferienhausgrundstücken nach § 6a Absatz 1 bis 5 sowie 7 und 8 bis zur Annahme des Abwassers an den bestimmten Übergabestellen die Wasserbehörde zuständig ist.

Zu § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Absatz 1 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 12a Entwässerungsbaugenehmigung und Entwässerungsanzeige

Die Absätze 1 und 2 sind in Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 12c Bauabnahme

Die bis zum 29.04.2011 geltende Regelung zu Fachbetrieben des § 148 Absatz 2 des Bremischen Wassergesetzes wurde wegen der in § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetz enthaltenen Regelung einer Verordnungsermächtigung bezüglich der Regelung von Anforderungen an Fachbetriebe gestrichen. Bis zum Erlass der in § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehenen Verordnung gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Bezug in Absatz 2 ist daher angepasst.

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Absatz 6 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 12d Anwendung der Bremischen Landesbauordnung

In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist § 12 d überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 13 Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen

In § 13 Absatz 1 wird klargestellt, dass das nutzbare Fassungsvermögen von Schmutzwassersammelgruben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen ist. Derzeit ist die DIN 1986-100 anzuwenden.

Die Mindestgrubengrößenregelung, die sich nunmehr ausschließlich auf Gruben auf Grundstücken bezieht, die vollumfänglich durch Wohnen genutzt werden und nicht mehr auf Grundstücke, die teilweise der Wohnnutzung unterliegen (z.B.: Wochenend- oder Ferienhausgrundstück) wird in Anlehnung an die Regelungen der DIN 1986-100 auf acht m³ erhöht. Die seit 01.01.2011 geltende Reduzierung von bis dahin acht auf sechs Kubikmeter Fassungsvermögen wird damit im Hinblick auf die Einführung der Regelung des § 6a Absatz 7 wieder zurückgenommen.

Zu § 16 Behörden

Mit der Zusammenlegung der beiden Betriebe „Bremer Entsorgungsbetriebe“ und „Stadtgrün Bremen“ zum „Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den fusionierten Betrieb übergegangen. § 16 ist entsprechend redaktionell angepasst. Gleichzeitig ist der Bezug zur Regelung der Beleihung im Bremischen Wassergesetz aktualisiert.

Zu § 17 Ordnungswidrigkeiten

Der Bezug zur Regelung Ordnungswidrigkeiten im Bremischen Wassergesetz ist in Satz 1 aktualisiert.

Die Einfügung der Ordnungswidrigkeiten in den Nummern 4a – 4g dient der Ermöglichung der Ahndung einer rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung für den Bereich der neu eingeführten Abwasserbeseitigung von Kleingarten-, Wochenend- und Ferienhausgrundstücken

mit einer Geldbuße. In Anpassung an den Wortlaut des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes ist § 17 Nr. 9 überarbeitet (siehe auch Änderung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 18 Datenerhebung und -verarbeitung

Die Einfügung der Regelungen in § 18 dient der Ermöglichung der Datenerhebung und -verarbeitung für den Bereich der neu eingeführten Abwasserbeseitigung von Kleingarten- und Wochenend- und Ferienhausgrundstücken.

Die Kenntnis über die Höhe der nach § 6a angelieferten Abwassermenge aus Abwassersammelbehältern ist insbesondere erforderlich für die Berechnung des im Entwässerungsortsgesetz neu vorgesehenen Gebührentatbestands für die Annahme von Abwasser aus diesen Sammelbehältern (Absatz 1 Nr. 5).

Die Wasserbehörde übernimmt Aufgaben der Überwachung der Abwasserbeseitigung von Kleingarten- und Wochenend- sowie Ferienhausgrundstücken gemäß § 6a Absatz 1 bis 5 sowie 7 und 8. Mit Absatz 1a wird der Wasserbehörde die dafür erforderliche Führung von Registern ermöglicht. Die Zweckbestimmung des Absatzes 2 wird um die neu eingeführten Register nach Absatz 1a und die neue Aufgabe ergänzt.

Für die Durchführung der Abwasserbeseitigung nach § 6a ist es erforderlich Firmenanschriften der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe zu speichern (Ergänzung Absatz 3 Nr. 1).

Der Datenaustausch zwischen der Wasserbehörde und der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde im Rahmen der Abwasserbeseitigung nach § 6a ist zu gewährleisten (Ergänzung des Absatzes 5).

Zu § 19 Übergangsvorschriften

Für rechtmäßig als Wochenend- und Ferienhausgrundstück genutzte Grundstücke soll die Regelung des § 6a Absatz 7 erst nach einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung des Entwässerungsortsgesetzes gelten, um für die betroffenen Nutzungsberechtigten einen Anpassungszeitraum zu schaffen (Absatz 4). Der Zeitraum könnte unter anderem genutzt werden, um Transport und Übergabe gemeinschaftlich zu organisieren (mehrere angrenzende Grundstücke, wegeweise, gebietsweise oder sogar stadtweit), um so möglicherweise wirtschaftliche Vorteile gegenüber den Fachbetrieben zu erwirken.

Durch die Einführung einer Frist für die Umsetzung der Anforderung nach § 8 Absatz 5 Nr. 7 in Absatz 5 wird gewährleistet, dass die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ohne Unterbrechung erfolgen kann

Zu Anlage 1

Mit der Anlage 1 zu § 6a Absatz 2 werden die Übergabestellen für Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben bestimmt.

Zu Anlage 2

Die Bezeichnung der Anlage zu § 8c ist auf Grund der Ergänzung des Ortsgesetzes um eine weitere Anlage (Anlage 1 zu § 6a Absatz 2) angepasst.

2.2. Zu Artikel 2 Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Zu Inhaltsverzeichnis

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu § 1 Grundsatz, Begriffsbestimmungen

Die Stadtgemeinde Bremen wird zukünftig Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes annehmen und dafür Gebühren erheben. Dementsprechend ist § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 3 ergänzt.

Zu § 3 Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr und § 3 a Gebühr für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben

In § 3a werden nunmehr die Regelungen der Gebührenerhebung für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben zusammengefasst.

Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 3 Absatz 6.

Im Gegensatz zur Gebührenberechnung für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben nach Trinkwassermaßstab (Absatz 1) wird die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes nach der an den Übergabestellen angelieferten Abwassermenge bemessen (Absatz 2). Berechnungseinheit ist dann der Kubikmeter Abwasser.

Zu § 8 Gebührensätze

Mit der Änderung der Nummer 2 wird die Verwendung des Begriffes „Drainagewasser“ im Entwässerungsortsrecht in Anpassung an § 9 des Entwässerungsortsgesetzes vereinheitlicht.

§ 8 wird ergänzt um die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes (Nummer 5). Die Gebühr entspricht der Schmutzwassergebühr nach § 8 Nummer 2 und deckt die für die Beseitigung des Abwassers entstehenden Kosten auf Seiten der Gemeinde.

Zu § 11 Gebührenschuldner

Im Rahmen der Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes liefert der Unternehmer das zu beseitigende Abwasser der Gemeinde an. Er wird mit der Regelung des Absatzes 1a zum Gebührenschuldner für die für die Annahme des Schmutzwassers zu entrichtende Gebühr nach § 1 Absatz 3 Nummer 3.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Schreibweise der Überschrift erfolgt nach den Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung.

2.3. Zu Artikel 3 Neufassung des Entwässerungsortsgesetzes und des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Nach der Änderung des Entwässerungsortsgesetzes sowie des Entwässerungsgebührenortsgesetzes ist eine Neubekanntmachung angebracht, um übersichtliche Gesetzeswerke zur Verfügung zu stellen.

2.4. Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.